

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
diese vertreten durch die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Frau Dagmar Barzen

und

dem Landkreis Vulkaneifel,
vertreten durch Herrn Landrat Heinz Onnertz

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme des Landkreises Vulkaneifel in den KEF-RP. Dem Landkreis Vulkaneifel werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 **Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Vulkaneifel beläuft sich auf 44.113.000 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Vulkaneifel über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 34.522.833 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 2.301.522 Euro.

(2) Der Landkreis Vulkaneifel verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Vulkaneifel beläuft sich danach auf mindestens 767.174 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Der Landkreis Vulkaneifel verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Nr.	Maßnahme:	Konsolidierungsbeitrag für die Jahre 2012 - 2026
1.	Personal Wiederbesetzungssperre/Stellenabbau	110.000 Euro
2.	Erhöhung Verwaltungskostenanteil Eigenbetrieb-Abfall	40.000 Euro
3.	Erhöhung Verwaltungsgebühren Kfz.- Zulassung/Führerscheinwesen	75.000 Euro
4.	Wegfall ANDi I, Kelberg	20.000 Euro
5.	Schließung Kreismedienzentrum	25.000 Euro
6.	Änderung der Trägerschaft Eisenmuseum	30.000 Euro
7.	Verkauf Adler- und Wolfspark Kasselburg – Wegfall der Verlustabdeckung durch den Landkreis Vulkaneifel	13.000 Euro
8.	Beitrag der Kreissparkasse Vulkaneifel	
8.1.	Abführung an den Gewährträger	250.000 Euro
8.2.	Spenden an verschiedene Einrichtungen	250.000 Euro
Summe:		813.000 Euro

Die Erläuterungen vom 30.07.2012 zu den Punkten 1 – 8 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer

Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Vulkaneifel vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Vulkaneifel seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Vulkaneifel seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

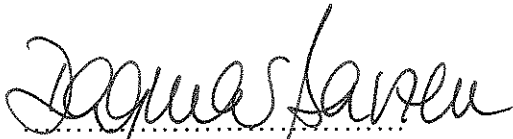
Der Landkreis Vulkaneifel informiert die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Vulkaneifel eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreises Vulkaneifel unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, den 22. 10. 2012

Daun, den 30. 10. 2012



Frau Dagmar Barzen
Präsidentin der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion





Herr Heinz Onnertz
Landrat des
Landkreises Vulkaneifel

**Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag
zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
(Änderungsvertrag KEF-RP)**

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

diese vertreten durch die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

Frau Dagmar Barzen

und

dem Landkreis Vulkaneifel,

vertreten durch Herrn Landrat Heinz-Peter Thiel

Präambel

Mit Vertrag vom 30.10.2012 wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Vulkaneifel der Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) geschlossen.

Unter § 3 „Konsolidierungsmaßnahmen“ des KEF-RP wurde u.a. in der dort aufgeführten Tabelle unter Nr. 8. vereinbart, dass ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro des zugesagten eigenen Konsolidierungsbeitrages in Höhe von insgesamt 813.000 Euro, durch zwei Maßnahmen der Kreissparkasse Vulkaneifel geleistet wird. Die erste Maßnahme unter Nr. 8.1. sieht derzeit eine Abführung der Kreissparkasse Vulkaneifel an den Träger in Höhe von 250.000 Euro vor. Die zweite Maßnahme sieht eine unmittelbare Spende in Höhe von 250.000 Euro der Kreissparkasse Vulkaneifel an verschiedene Einrichtungen des Landkreises vor.

In den Erläuterungen des Landkreises vom 30.07.2012, welche Bestandteil des o.g. KEF-RP sind, ist zur Maßnahme unter Punkt 8.2. hierzu ergänzend aufgeführt, welche konkreten Einrichtungen und in welcher Höhe die Kreissparkasse Vulkaneifel die entsprechenden Einrichtungen durch Spenden unterstützt.

Mit Schreiben des Landkreises Vulkaneifel vom 18.12.2013 an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde mitgeteilt, dass in Abstimmung zwischen dem

Vorstand der Kreissparkasse Vulkaneifel und dem Landkreis Vulkaneifel vereinbart wurde, dass die Kreissparkasse Vulkaneifel nunmehr aus Gründen der Transparenz einen Gesamtbetrag in Höhe von 500.000 Euro unmittelbar an den Landkreis zahlt.

I) Der KEF-RP in der Fassung vom 30.10.2012 wird daher wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 3 Abs. 1 lautet wie folgt:

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrages zu konkretisieren) realisiert werden:

Nr.	Maßnahme	Konsolidierungsbeitrag für die Jahre 2012-2026
1.	Personal Wiederbesetzungssperre/Stellenabbau	110.000 Euro
2.	Erhöhung Verwaltungskostenanteil Eigenbetrieb-Abfall	40.000 Euro
3.	Erhöhung Verwaltungsgebühren Kfz.-Zulassung/Führerscheinwesen	75.000 Euro
4.	Wegfall ANDI I, Kelberg	20.000 Euro
5.	Schließung Kreismedienzentrum	25.000 Euro
6.	Änderung der Trägerschaft Eisenmuseum	30.000 Euro
7.	Verkauf Adler- und Wolfspark Kasselburg – Wegfall der Verlustabdeckung durch den Landkreis Vulkaneifel	13.000 Euro
8.	Beitrag der Kreissparkasse Vulkaneifel	Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2012
8.1.	Abführung an den Träger	250.000 Euro
8.2.	Spenden an verschiedene Einrichtungen	250.000 Euro
8.	Beitrag der Kreissparkasse Vulkaneifel	Konsolidierungsbeitrag für die Jahre 2013-2026
8.1.	Abführung an den Träger	500.000 Euro

Summe		Konsolidierungsbeitrag für die Jahre 2012 -2026
		813.000 Euro

Die Erläuterungen vom 30.07.2012 zu den Punkten 1 – 8.1.(2013-2026) sind Bestandteil dieses Vertrages.

II) Die „Erläuterungen zu den Einzelmaßnahmen Kommunaler Entschuldungsfonds vom 30.07.2012“ in der Fassung vom 30.10.2012 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der Punkt „8. Kreissparkasse Vulkaneifel“ wird teilweise neu gefasst und bezieht sich nunmehr insgesamt auf die Ausführungen in der Tabelle zu § 3 Abs. 1 unter den Punkten 8. (2012), 8.1. (2012), 8.2. (2012), 8. (2013-2012) und 8.1. (2012-2026).

Der Punkt 8. Kreissparkasse Vulkaneifel lautet daher nunmehr wie folgt:

a)

8.1. (2012) und 8.1. (2013-2026) „Abführung an den Träger“

Der Haushaltsplan 2012 des Landkreises Vulkaneifel sieht eine Abführung der Kreissparkasse an den Träger in Höhe von 250.000 Euro vor (siehe 8.1.(2012)). Die Haushaltspläne des Landkreises Vulkaneifel für die Jahre 2013 bis 2026 sehen eine Abführung der Kreissparkasse Vulkaneifel an den Träger in Höhe von 500.000 Euro vor (siehe 8.1.(2013-2026)). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Vorstand der Kreissparkasse Vulkaneifel abgestimmt. Von den im Haushaltsjahr 2013 zugewendeten 500.000 Euro werden in Höhe von 250.000 Euro seitens des Landkreises Vulkaneifel nachstehende Beiträge für folgende Institutionen zweckgebunden verwendet:

Nr.:	Institution:	Betrag In Euro:	Empfänger:
1.	Musikschule	70.000	
2.	Erziehungs- und Lebensberatung	75.000	Bistum Trier
3.	Kinderschutzdienst	40.000	Caritas
4.	Suchtberatung	10.200	Caritas
5.	Schwangerenberatung	31.500	
			12.700 Caritas
			7.500 Pro Familia
			11.300 Diakonie
6.	Schuldnerberatung	23.300	Caritas

	SUMME:	250.000	
--	---------------	----------------	--

Der Landkreis hat seit über 10 Jahren keine Abführung an den Träger erhalten. Der angesetzte Betrag ist daher absolut zusätzlich. Selbstverständlich sind für die endgültigen Entscheidungen die Gremien der Kreissparkasse Vulkaneifel zuständig. Die vorgesehenen Abführungen an den Träger sind jedoch mit dem Vorstand der Kreissparkasse Vulkaneifel und mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden abgestimmt. Alle Verwaltungsratsmitglieder, die dem Kreistag angehören, tragen die vorgesehene Beteiligung mit.

b)

8.2. (2012) Spenden

In Absprache mit dem Vorstand der Kreissparkasse Vulkaneifel wird diese für das Haushaltsjahr 2012 nachfolgenden Beträge übernehmen:

Nr.	Institution:	Betrag In Euro:	Empfänger
1.	Musikschule	70.000	
2.	Erziehungs- und Lebensberatung	75.000	Bistum Trier
3.	Kinderschutzdienst	40.000	Caritas
4.	Suchtberatung	10.200	Caritas
5.	Schwangerenberatung	31.500	
			12.700 Caritas
			7.500 Pro Familia
			11.300 Diakonie
6.	Schuldnerberatung	23.300	Caritas
	SUMME:	250.000	

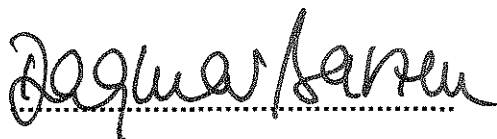
Die aufgeführten Positionen sind in den letzten Jahren immer vom Landkreis finanziert worden. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 sind die Beträge entsprechend reduziert bzw. auf „Null“ gesetzt worden.

c)

Die weiteren Erläuterungen und Aufstellungen zu Punkt „8.2. Spenden“ der Ursprungsfassung der „Erläuterungen zu den Einzelmaßnahmen Kommunaler Entschuldungsfonds“ vom 30.07.2012, welche nach Satz 3 der Tabelle in der Ursprungsfassung folgen, bleiben unverändert bestehen.

III. Die oben dargestellten Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Im Übrigen verbleibt es bei der im KEF-RP Vertrag vom 30.10.2012 vereinbarten Fassung.

Trier, den 27.2.2014

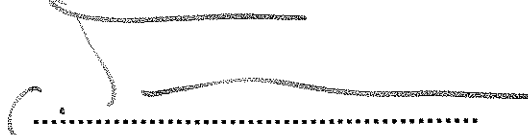


Frau Dagmar Barzen

Präsidentin der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

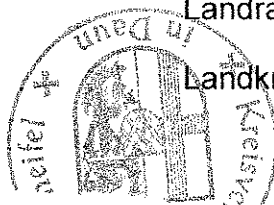
Daun, den 15.09.2014



Herr Heinz-Peter Thiel

Landrat des

Landkreises Vulkaneifelkreis



17/11